

TEIL B

TEXT

1. GEBÄUDEART

IM BEREICH DES WR-GEBIETES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 3 ABS. 4 BauNVO).

2. HÖHENLAGE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0.80 m
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	"	0.20 m

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

IN DEM BEREICH, BEI DESSEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DEM BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN (HOCHWASSER) ERFORDERLICH SIND, MÜSSEN DIE OBERKANTE FUSSBODEN (OKF) FÜR AUFENTHALTSRÄUME GEM. § 62 (2) LBO, DIE OBERKANTE DER ZUWEGUNG SOWIE DIE STRASSENVERKEHRS-FLÄCHEN MINDESTENS + 3.50 m NN BETRAGEN.

3. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN (BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG.)	BIS	0.80 m
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER	BIS	0.90 m
AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN-BEDARF USW.)	BIS	1.35 m

HOHE ZULÄSSIG

4. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

BAULICHE ANLAGEN SIND IM BEREICH DER FESTGESETZTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN AUSGESCHLOSSEN (§ 9 ABS. 1.2 BBauG).

5. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

NEBEN DEN, IM PLAN FESTGETZTEN DACHFORMEN UND -NEIGUNGEN, SIND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.